

AZ: sse-22636/23

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführer nach einer Versorgungsunterbrechung bzw. nach Arbeiten am Stromnetz der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdeführer sind Nutzer einer Wohnung im Netzgebiet der Beschwerdegegnerin. Am 07.08.2023 nahm die Beschwerdegegnerin geplante Arbeiten am Kabelnetz (Strom) in der Straße der Beschwerdeführer vor. Hierüber wurden im Vorfeld nur die Anwohner mit ungeraden Hausnummern unterrichtet. Die Beschwerdeführer, die in einem Haus mit gerader Nummer (andere Straßenseite) wohnen, erhielten ebenso wie die anderen Bewohner auf dieser Straßenseite keine Benachrichtigung der Beschwerdegegnerin.

Nach Durchführung der Arbeiten stellten die Beschwerdeführer Defekte an mehreren technischen Geräten (Satellitenanlage, Heizungssteuerung) fest und forderten erfolglos die Übernahme der Reparaturkosten von der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdeführer tragen vor, die Beschwerdegegnerin habe es versäumt, auch die Anwohner auf ihrer Straßenseite über die geplanten Arbeiten zu informieren. Nach ihrer Kenntnis habe es auch bei weiteren Anwohnern diverse Schäden an technischen Geräten gegeben. Die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, die Schäden zu ersetzen.

Die Beschwerdeführer fordern Schadensersatz in Höhe von ca. 4.000,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderungen zurück.

Es seien zunächst nur Arbeiten im Kabelstrang der anderen Straßenseite geplant gewesen. Daher habe man die Beschwerdeführer und die eigentlich nicht von den Arbeiten betroffenen Anwohner nicht vorher informiert. Erst bei Durchführung der Arbeiten habe sich herausgestellt, dass auch die Straßenseite der Beschwerdeführer zeitweise von der Stromzufuhr habe unterbrochen werden müssen. Die hierfür erforderlichen Suchschaltungen seien nach den technischen Vorschriften erfolgt. Eine Schadensersatzzahlung komme daher nicht in Betracht.

### II.

Die Beschwerdegegnerin sollte eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 3.000,00 EUR an die Beschwerdeführer leisten.

Auch wenn im Schlichtungsverfahren keine Beweisaufnahme möglich ist und daher nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Beschwerdegegnerin nicht doch vor Beginn der Arbeiten hätte erkennen können, dass eine Information aller Anwohner in diesem Straßenabschnitt erforderlich

gewesen wäre, ist im vorliegenden Fall zumindest eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz naheliegend.

Die von den Beschwerdeführern vorgetragene und über Rechnungen belegte Schäden deuten auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Versorgungsunterbrechung hin. Die Schäden betreffen mehrere technische Geräte. Hinzu kommt, dass bei der Schlichtungsstelle noch mindestens ein weiterer Antrag anderer Bewohner auf derselben Straßenseite zu dem exakt gleichen Ereignis mit vergleichbaren Schäden an diversen technischen Geräten eingegangen ist. All das spricht dafür, dass hier nicht nur kurzzeitige, transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten des Stroms aufgetreten sind, die technisch unvermeidbar sind und von voll funktionsfähigen, elektrisch betriebenen Geräten ausgehalten werden müssen. Vielmehr dürfte jedenfalls zeitweise „fehlerhafter“ bzw. nicht innerhalb der technischen Normen liegender Strom geliefert worden sein.

Unter Berücksichtigung des in § 11 Produkthaftungsgesetz geregelten Selbstbehalts von 500,00 EUR und eines überschlägig vorzunehmenden Abzugs „neu für alt“ wird der verbleibende, mögliche Schadensersatzanspruch von der Schlichtungsstelle auf ca. 3.000,00 EUR geschätzt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 3.000,00 EUR.
2. Damit sind alle eventuelle Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführer aus der Versorgungsunterbrechung vom 07.08.2023 abgegolten.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann